

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Jede Bereitstellung und Leistung sowie jedes Angebot der MLP praxero GmbH, Emmy-Noether-Ring 4, 85716 Unterschleißheim (nachfolgend „**praxero**“) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“ genannt). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die praxero mit der Praxis über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bereitstellungen, Leistungen oder Angebote an die Praxis, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. praxero und die Praxis werden gemeinsam auch als Parteien bezeichnet.
- 1.2 Geschäftsbedingungen der Praxis oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn praxero ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.3 „**Praxis**“ meint eine ärztliche oder ärztlich geleitete gewerbliche Einrichtung (insbesondere Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, MVZ), mit der praxero einen Vertrag über die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Leistungen schließt. Hiervon unberührt bleiben die eigenständigen Behandlungsverhältnisse zwischen der Praxis und deren Patienten.
- 1.4 „**Patienten**“ sind alle natürlichen Personen, die Leistungen der Praxis in Anspruch nehmen. Der Begriff wird geschlechtsneutral verwendet und umfasst alle Geschlechter.
- 1.5 „**First-Level Support**“ bezeichnet die erste Anlaufstelle für alle nicht-technischen Anfragen der Nutzer. Er umfasst insbesondere die Bearbeitung von Bedienungsfragen der Praxisverwaltungssoftware (nachfolgend „PVS“), Standardanwendungsfragen, Verständnisfragen, einfachen Konfigurationsanpassungen sowie Fragen zu grundlegenden Abläufen des jeweiligen Prozesses.
- 1.6 praxero kann alle oder einen Teil dieser AGB von Zeit zu Zeit ändern und/oder ergänzen. In diesem Fall wird praxero der Praxis entsprechende Änderungen mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen anzeigen. Sofern die Praxis praxero nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich über ihre Einwände gegen eine solche Änderung informieren, gilt die Änderung als angenommen.
- 1.7 Die jeweils aktuelle Version der AGB ist abrufbar auf <https://www.praxero.de/datenschutz>.

§ 2 Leistungsbeschreibung von praxero-Leistungen

- 2.1 praxero übernimmt als zentraler Dienstleister Aufgaben der Praxisverwaltung und unterstützt die Praxis bei dem Abbau administrativer Aufgaben sowie der Optimierung von Prozessen. Eine Garantie für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, eine Umsatzsteigerung oder eine bestimmte Terminalastung wird ausdrücklich nicht übernommen.
- 2.2 praxero übernimmt die vollständige Einrichtung der technischen Infrastruktur vor Ort sowie die Einweisung und Schulung des Personals der Praxis. Voraussetzung ist dabei, dass die jeweilige Praxis die in § 5 beschriebenen Pflichten erfüllt.
- 2.3 Die Änderung des Leistungsumfangs bleibt praxero vorbehalten, sofern die Änderungen nicht dazu führen, dass die praxero-Leistungen oder die von praxero übernommenen

Pflichten beschränkt werden. In den übrigen Fällen in denen praxero eine Änderung des Leistungsumfangs anstrebt verpflichten sich die Parteien in guten Glauben über Vertragsanpassungen zu verhandeln.

- 2.4 praxero erbringt im Rahmen dieses Vertrages keine medizinischen Leistungen. Die medizinische Leistungserbringung sowie sämtliche Vorgänge der ärztlichen Tätigkeit einschließlich sämtlicher Tätigkeiten nach Berufsrecht und Praxisorganisation, die nicht Gegenstand der praxero-Leistungen sind, verbleiben ausschließlich in der Verantwortung der Praxis und sind nicht Vertragsgegenstand.
- 2.5 Im aktuellen Zeitpunkt werden insbesondere folgende praxero-Leistungen erbracht:

Terminmanagement

praxero übernimmt die vollständige Terminvergabe insbesondere per Telefon-Bot und Online-Rezeption über ein mehrkanaliges System (Online-Plattform, E-Mail, Telefon-Bot) inklusive aktiver Patientenansprache (z.B. Vorsorge- oder Impfeinladungen), sofern im jeweiligen Einzelfall vom Patienten gewünscht.

Die Terminbuchung durch Patienten erfolgt als fremdgesteuerte Nutzung durch den Patienten der Praxis entweder telefonisch, insbesondere über einen Telefon-Bot, oder digital über die praxero-Online-Rezeption. Bei beiden Varianten werden die zur Terminvereinbarung erforderlichen Patientendaten über technische Schnittstellen mit dem von der Praxis verwendeten PVS synchronisiert.

Die Anzeige freier Terminslots erfolgt durch eine Abfrage des PVS durch praxero; nach Auswahl durch den Patienten wird der gewünschte Termin automatisiert an das PVS der Praxis übermittelt und dort verbindlich gebucht. Terminbestätigungen für auf diese Weise gebuchte Termine werden von praxero im Auftrag der Praxis – per E-Mail oder SMS – an die Patienten versendet. Die Termine sind für das Praxisteam direkt im Kalender des PVS sichtbar. Terminabsagen, die über praxero erfolgen, werden an die jeweilige Arztpraxis übermittelt und in das PVS eingespielt.

PVS-Anbindung & Support

praxero sorgt für eine nahtlose Integration der praxero-Leistungen mit dem PVS-Partner. Als zentraler Ansprechpartner übernimmt praxero den Support für administrative Abläufe und sämtliche Anliegen rund um den First-Level Support für das PVS – sowohl online, per E-Mail als auch telefonisch.

Abrechnungsmanagement

praxero bietet eine zuverlässige Unterstützung der Praxis bei der EBM-Abrechnung auf Basis der jeweils gültigen Abrechnungsregeln. praxero unterstützt beratend bei der Falldokumentation, der Leistungszuordnung und der Erstellung der Quartalsabrechnung. Darüber hinaus trägt praxero durch Plausibilitätsprüfungen und Transparenz im Abrechnungsprozess zur Optimierung der Praxisumsätze bei. Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Abrechnung verbleibt bei der Praxis.

Vermittlung von Add-On-Leistungen

praxero bietet der Praxis auf Wunsch die Vermittlung oder Koordination ergänzender sog. Add-On-Leistungen (wie insbesondere pxtra (Mitarbeiter Vorteile), Recht- und

Absicherungsberatung, Strategische und Operative Beratung) an. Diese Zusatzleistungen werden von Drittanbietern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht. Das Vertragsverhältnis über diese Leistungen kommt ausschließlich zwischen der Praxis und dem Drittanbieter zustande. praxero übernimmt hierbei ausschließlich die Vermittlungs- oder Koordinationsfunktion, übernimmt jedoch keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung noch für Inhalt, Umfang oder Qualität dieser Drittleistungen. Die Praxis wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme dieser Services unabhängig von dem Vertrag zwischen praxero und der Praxis erfolgt.

praxero erbringt die Vermittlungs- und Koordinationstätigkeit als einfacher Vermittler und nicht als Beauftragter oder Treuhänder der Praxis.

Ein Anspruch der Praxis auf Herausgabe interner Unterlagen, Bewertungen, Korrespondenz, Marktinformationen oder sonstiger im Zusammenhang mit der Vermittlung erlangter Informationen besteht nicht. Etwaige von Drittanbietern gewährte Provisionen oder sonstige Vorteile stehen praxero zu, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Herausgabeansprüche bestehen nur hinsichtlich solcher Unterlagen oder Informationen, die der Praxis gehören.

- 2.6 praxero beschränkt sich im Rahmen der dabei auf die Bereitstellung der technischen Infrastruktur (Software und Benutzeroberfläche) für die sichere Übermittlung und Verwaltung der entsprechenden Informationen. praxero ist nicht für die von dem Patienten oder der Praxis bzw. der Praxisverwaltungssoftware bereitgestellten Daten und Informationen verantwortlich.
- 2.7 praxero ist bei sämtlichen Leistungen berechtigt, Unteraufträge zu vergeben.

§ 3 Pflichten von praxero für die Leistungserbringung

- 3.1 praxero stellt der Praxis die praxero-Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung, übernimmt die Verwaltung der Praxis in festgelegten Bereichen und sorgt für eine nahtlose, funktionsfähige Integration der praxero-Leistungen in das von der Praxis im Vertrag ausgewählte und verwendete PVS des PVS-Partners. Die Zusammenarbeit zwischen praxero und dem PVS-Partner erfolgt unter Berücksichtigung der wechselseitigen Verantwortlichkeitsbereiche.
- 3.2 praxero ist erster Ansprechpartner der Praxis für den First-Level Support der PVS. Im Bedarfsfall übernimmt praxero die Weiterleitung oder Koordinierung der Störungsmeldungen an den jeweiligen PVS-Partner.
- 3.3 praxero gewährleistet angemessene Maßnahmen zur Datensicherheit und IT-Sicherheit und informiert die Praxis unverzüglich über Störungen oder Sicherheitsvorfälle. Die Praxis ist verpflichtet, nach einer solchen Information unverzüglich die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, praxero über die ergriffenen Schritte zu informieren und im

erforderlichen Umfang an der Behebung sowie Realisierung zusätzlicher Schutzmaßnahmen aktiv mitzuwirken.

§ 4 Verhältnis praxero – Patient

- 4.1 Verträge über medizinische Leistungen bestehen ausschließlich zwischen der Praxis und dem Patienten; praxero ist insoweit nicht Vertragspartei. praxero beschränkt sich auf die technische Vermittlung.
- 4.2 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über Fehlbu- chungen oder etwaigen Missbrauch der praxero-Leistungen durch Patienten oder Dritte zu informieren.

§ 5 Pflichten der Praxis

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten der Praxis

Die Praxis verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Nutzung der praxero-Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben dieser AGB.

Die Praxis wird praxero etwaige Störungen unverzüglich und mit präziser Beschreibung melden. Bei möglichen Testläufen sowie der Sicherstellung einer funktionierenden Fernwartungsverbindung, wird die Praxis kooperieren. Darüber hinaus bestehen Mitwirkungspflichten insbesondere zur Bereitstellung und Erhaltung einer geeigneten Systemumgebung, zur regelmäßigen und fortlaufenden Datensicherung, zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch, sowie zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Während der Vertragslaufzeit benennt die Praxis eine zentrale Kontaktperson und nimmt an vorgesehenen Befragungen teil.

5.2 Einrichtung und Systemumgebung

Die Praxis stellt sicher, dass die technischen Mindestanforderungen an die Hard- und Softwareumgebung sowie die erforderliche IT-Infrastruktur erfüllt werden. Diese Mindestanforderungen können in der jeweils geltenden Fassung unter (<https://www.praxero.de/datenschutz>) eingesehen werden und werden auf Wunsch in Textform bereitgestellt. Die Praxis ermöglicht praxero den nötigen Zugang (auch Fernzugang) zu den Systemen, Einrichtungen und Räumlichkeiten der Praxis, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

5.3 Vertrag mit den PVS-Partnern

Voraussetzung für die Nutzung der praxero-Leistungen ist ein bestehender Vertrag der Praxis mit einem der im Vertrag genannten PVS-Partner. Das Vertragsverhältnis zwischen der Praxis und dem PVS-Partner (nachfolgend „PVS-Vertrag“), bleibt von dem Vertrag zwischen praxero und der Praxis unberührt. Rechte und Pflichten aus dem PVS-Vertrag werden durch den Vertrag zwischen praxero und der Praxis nicht berührt, praxero übernimmt keine Pflichten aus dem PVS-Vertrag. Endet der PVS-Vertrag während der Laufzeit, so ist dies praxero unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zur weiteren Nutzung der praxero-Leistungen ein neuer Vertrag mit einem im Vertrag benannten, von praxero unterstützten PVS-Partner, wie sie im Vertrag genannt wurden, abzuschließen.

5.4 Informationsübermittlung

Die Praxis stellt sicher, dass praxero alle für die Leistungserbringung relevanten Daten der bei der Praxis tätigen Ärzte (insbesondere Name, Vorname, Fachrichtung, LANR) sowie die erforderlichen Angaben zu den Betriebsstätten (insbesondere Adressen) rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder praxero selbst auf diese Daten zugreifen kann. Alle Änderungen der genannten Daten sowie sonstiger für den Vertragszweck relevanter Informationen wird die Praxis praxero unverzüglich mitteilen.

Die Praxis stellt praxero alle für die praxero-Leistungen erforderlichen Informationen (insbesondere Terminverfügbarkeiten, Ärztelisten und Fachrichtungen) rechtzeitig zur Verfügung oder ermöglicht praxero den Zugriff auf die notwendigen Daten und übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität dieser für die Patienten sichtbaren Inhalte.

Die Praxis verpflichtet sich ferner, praxero die für die Erbringung der praxero-Leistungen erforderlichen Patientendaten in dem jeweils notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen bzw. den Zugriff darauf zu ermöglichen. Die Praxis sichert ausdrücklich zu, über eine ggf. erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten an praxero zu verfügen; sofern die Praxis etwaig erforderliche Einwilligungen der betroffenen Patienten vor der Übermittlung oder Zugänglichmachung dieser Daten an praxero einholt, wird sie auf Anforderung von praxero entsprechende Nachweise vorlegen.

§ 6 Nutzungsrechte

- 6.1 praxero räumt der Praxis für die Vertragsdauer ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Nutzung der praxero-Leistungen und der zugehörigen Software im vertraglich vorgesehenen Umfang ein. Eine Weitergabe der Zugangsdaten und/oder der Software an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die Praxis hat kein Recht zur Vervielfältigung, Dekompilierung, Reverse Engineering oder Herstellung einer Sicherungskopie, es sei denn, das Gesetz gestattet dies zwingend. Sie ist auch nicht berechtigt, die Dokumentation oder sonstige Begleitmaterialien ohne vorherige Zustimmung von praxero an Dritte zu überlassen.

§ 7 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Die Praxis verpflichtet sich, praxero die Gebühren zu zahlen, die bei Vertragsschluss vereinbart wurden und in den Rechnungen aufgeführt sind.
- 7.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich. Als zulässige Zahlungsarten stehen der Praxis SEPA-Lastschriftverfahren, Überweisung auf Rechnung sowie Kreditkartenzahlung zur Verfügung. Änderungen der Bankverbindung hat die Praxis praxero umgehend und rechtzeitig mitzuteilen.
- 7.3 Die Rechnungen sind in Euro zahlbar und enthalten alle anwendbaren Steuern. Der anwendbare Umsatzsteuersatz entspricht demjenigen, der am Rechnungsdatum gültig ist.

Jede Änderung des Umsatzsteuersatzes wird von Rechts wegen auf den Rechnungen ausgewiesen.

- 7.4 Die praxero-Leistungen sind wie folgt zu vergüten:
 - 7.4.1 Eine einmalige Einrichtungsgebühr („Setup Fee“) für technische Einrichtung und Schulung zu Vertragsbeginn,
 - 7.4.2 eine monatliche Gebühr für die Nutzung der vereinbarten praxero-Leistung,
 - 7.4.3 sowie optionale, monatlich abgerechnete Gebühren für hinzugebuchte modulare Add-On-Leistungen.
- 7.5 praxero behält sich das Recht vor, die Höhe der Gebühren für alle oder einzelne praxero-Leistungen einmal jährlich in angemessenem Umfang zu ändern, um Entwicklungen bei den Gesamtkosten, die der Leistungserbringung zugrunde liegen, Rechnung zu tragen. Zu den relevanten Gesamtkosten zählen Änderungen des Leistungsumfangs und/oder der Funktionen, Kostensteigerungen bei den PVS-Partnern, oder notwendigen Drittanbietern, Serviceleistungen oder Personal, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld sowie sicherheitstechnische, rechtliche oder behördliche Änderungen. Erhöhen sich die Gesamtkosten, ist praxero zu einer entsprechenden Anpassung der Gebühren berechtigt; bei Senkung der Gesamtkosten wird praxero diese bei der Gebührenberechnung zugunsten der Praxis berücksichtigen. Preisänderungen werden der Praxis mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in geeigneter und transparenter Weise, beispielsweise per E-Mail, mitgeteilt. Die Anpassung wird ab dem Monat nach Ablauf der Ankündigungsfrist wirksam.

Übersteigt eine Preiserhöhung 5 % des Gesamtabrechnungsbetrags pro Kalenderjahr, hat die Praxis das Recht, das Vertragsverhältnis bis zum Wirksamwerden der Erhöhung außerordentlich zu kündigen. Eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes gilt nicht als Preisänderung im Sinne dieser Regelung.

§ 8 Verfügbarkeit, Wartung und Support

- 8.1 praxero gewährleistet für die praxero-Leistungen eine durchschnittliche Verfügbarkeit von 99,00% im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind geplante Wartungsfenster sowie von praxero nicht zu vertretende Ausfälle (insbesondere höhere Gewalt oder Ausfälle, die auf Störungen im Verantwortungsbereich des PVS-Partners oder der Praxis) beruhen.
- 8.2 praxero erbringt hierfür Wartungs- und Instandhaltungsleistungen zur Sicherstellung des laufenden Betriebs, der Beseitigung technischer Störungen und der Aktualisierung der praxero-Leistungen. Beide Parteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die negativen Folgen einer solchen Unterbrechung im Zuge von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten möglichst gering zu halten.
- 8.3 praxero stellt Support- und Wartungsleistungen über eine Hotline (telefonischer Support), E-Mail-Support, und einen Telefon-Bot zur Verfügung und erstellt ein entsprechendes Ticket. Bei Bedarf zieht praxero den PVS-Partner hinzu und leitet entsprechende Störungsmeldungen weiter. Die Servicezeiten für das Personal sind werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage am Sitz von praxero. Der Telefon-Bot ist grundsätzlich 24/7 erreichbar. Die Erbringung von Support- und Wartungsleistungen durch

praxero setzt dabei stets voraus, dass der zuständige PVS-Partner während der Bearbeitungszeit erreichbar ist sowie erforderliche Mitwirkungshandlungen vornimmt. Verzögerungen oder Einschränkungen der Serviceleistung, die durch fehlende Erreichbarkeit oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des PVS-Partners entstehen, liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von praxero.

8.4 praxero priorisiert die Störungsmeldungen anhand folgende Störungsklassen, wobei praxero die Einstufung der Störung vornimmt:

8.4.1 Kritische Störung (Priorität 1): Gesamtausfall der praxero-Leistungen bzw. tomedo oder wesentlicher Kernfunktionen; Nutzung durch einen wesentlichen Teil der angebundenen Praxis ist nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt.

8.4.2 Hohe Störung (Priorität 2): Wichtige Funktionen sind erheblich beeinträchtigt; es bestehen gravierende Einschränkungen im Betrieb einzelner oder mehrerer Praxen, ohne dass ein vollständiger Ausfall vorliegt.

8.4.3 Mittlere Störung (Priorität 3): Funktionsbeeinträchtigung, die die Nutzung der praxero-Leistungen oder tomedo zwar einschränkt, jedoch durch zumutbare Workarounds überbrückt werden kann; der reguläre Betrieb ist überwiegend möglich.

8.4.4 Niedrige Störung (Priorität 4): Geringfügige Beeinträchtigungen oder kosmetische Fehler ohne wesentliche Auswirkungen auf den laufenden Betrieb.

8.5 Für Störungen besteht ein gestuftes Supportsystem. praxero reagiert auf Störungsmeldungen binnen nachfolgender Reaktionszeiten:

8.5.1 Bei Störungen der Priorität 1: Innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Meldung,

8.5.2 Bei Störungen der Priorität 2: Innerhalb zwei Stunden nach Erhalt der Meldung,

8.5.3 Bei Störungen der Priorität 3: Innerhalb eines Werk-tages nach Erhalt der Meldung,

8.5.4 Bei Störungen der Priorität 4: Innerhalb von 10 nach Erhalt der Meldung.

8.6 praxero beseitigt die Störungen binnen nachfolgender Beseitigungsfristen:

8.6.1 Bei einer Störung der Priorität 1: Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung,

8.6.2 Bei einer Störung der Priorität 2: Innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Meldung,

8.6.3 Bei einer Störung der Priorität 3: Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung,

8.6.4 Bei Störungen der Priorität 4: Innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Meldung.

8.7 Soweit für die Beseitigung der Störung Mitwirkungen oder Leistungen des PVS-Anbieters erforderlich sind, gelten in Abweichung zu Ziffer 8.6 keine festen Beseitigungsfristen. In diesen Fällen hat praxero jedoch alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung so schnell wie möglich zu

beheben und etwaige Verzögerungen möglichst gering zu halten.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

9.1 praxero gewährleistet während der Vertragslaufzeit die vertragsgemäße Verfügbarkeit der praxero-Leistungen, soweit dies im Einflussbereich von praxero liegt.

9.2 Im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen ist die Rolle von praxero auf die eines technischen Dienstleisters und einfachen Vermittlers beschränkt und sofern nicht anders angegeben, übernimmt praxero lediglich eine übliche Sorgfaltspflicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

9.3 praxero übernimmt keine Haftung für die Aktualität, etwaige Fehler oder Störungen im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Verarbeitung von Daten, etwaigem Datenverlust oder Systemausfälle, sofern diese durch unsachgemäße Nutzung, Nichtbeachtung von Mitwirkungspflichten oder technische Störungen außerhalb des Einflussbereichs von praxero verursacht wurden.

9.4 praxero haftet nicht für eine Unterbrechung der Dienste oder eine Verzögerung bei der Ausführung, insoweit diese außerhalb der Kontrolle von praxero liegt, und insoweit insbesondere die Bereitstellung der Dienste von der Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Kontinuität der Verbindungen von Drittanbietern (Telekommunikationsnetzbetreiber, öffentliches Internet, Praxis-Ausrüstung, usw.) sowie von der Richtigkeit und Integrität der von der Praxis und den Patienten zur Verfügung gestellten Informationen abhängt.

9.5 Unabhängig des Vorstehenden haftet praxero unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.6 Für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet praxero nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Zu den Kardinalpflichten zählen die Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Praxis vertrauen darf.

9.7 Die Haftung für medizinische Entscheidungen liegt ausschließlich bei der Praxis; jegliche Haftung von praxero hierfür ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Nach Ablauf des 30. Juni 2026, soweit bis dahin keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Die ordentlichen Kündigungsfristen sind im Vertrag geregelt.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein außerordentlicher liegt insbesondere vor bei:

10.2.1 Zahlungsverzug der Praxis mit mehr als zwei Monatsbeträgen,

10.2.2 Wegfall der technischen Grundlage der Leistungen, etwa infolge der Kündigung des Kooperationsvertrags zwischen praxero und dem PVS-Partner,

10.2.3 Wegfall des PVS-Vertrags.

- 10.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Zugang zu praxero-Leistungen gesperrt und das Nutzungsrecht erlischt. Sämtliche Nutzerdaten werden gelöscht oder anonymisiert, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. praxero ist berechtigt, eine Kopie vertraulicher Informationen aufzubewahren, sofern hierfür eine gesetzliche Pflicht besteht.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Der über diesen Link (<https://www.praxero.de/datenschutz>) einsehbare Auftragsverarbeitungsvertrag regelt die jeweiligen Rollen sowie die Verantwortlichkeiten von praxero gegenüber der Praxis in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Nutzung der Dienste erfolgt.
- 11.2 praxero stellt der Praxis außerdem auf der Website unter dem Link <https://www.praxero.de/datenschutz> abrufbare Datenschutzhinweise zur Verfügung, die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch praxero im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen praxero und der Praxis enthalten.

§ 12 Vertraulichkeit, Verschwiegenheitsverpflichtung und Belehrung im Hinblick auf §§ 203 Abs.4, 204 StGB

- 12.1 Jede Partei garantiert die strikte Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen, die in der vorvertraglichen und nachvertraglichen Phase sowie während der Ausführung des Vertrages ausgetauscht werden. In diesem Sinne verpflichtet sich jede Partei, (i) die vertraulichen Informationen nur für den alleinigen Zweck der Erfüllung des Vertrages und nur im erforderlichen Umfang zu verwenden; (ii) alle erforderlichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der vertragsgegenständlichen vertraulichen Informationen der anderen Partei zu wahren und den Zugang Unbefugter zu verhindern, und ihnen zumindest den gleichen Schutz zu gewähren wie den eigenen vertraulichen Informationen; (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht offenzulegen oder zu vervielfältigen, außer gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitern, Vertretern oder Dienstleistern, (a) die Zugang zu diesen vertraulichen Informationen haben müssen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, an die die betreffende Partei durch den Vertrag gebunden ist, oder (b) die nach dem Vertrag zwingend Kenntnis davon haben müssen ("need-to-know"). Darüber hinaus kann praxero die Bedingungen des Vertrages (i) ihren Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern, Banken und Finanzierungsquellen sowie jedem Berater von praxero, der dem Berufsgeheimnis unterliegt, (ii) Beratern oder Sachverständigen, die eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, offenlegen.
- 12.2 In allen Fällen garantiert die Partei, die die vertraulichen Informationen erhält, die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch die Personen, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben, unabhängig davon, ob es sich um Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer handelt.
- 12.3 Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei vertrauliche Informationen ohne Einwilligung/Zustimmung der anderen Partei offenlegen, sofern eine solche Offenlegung (i) von einer zuständigen Behörde oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zwingend erforderlich ist, (ii) die

betreffende vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Vertraulichkeitspflicht öffentlich oder der empfangenden Partei bereits bekannt war, oder (iii) die offenlegende Partei durch vorherige schriftliche Zustimmung der Weitergabe der vertraulichen Information an Dritte zugestimmt hat.

- 12.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages bestehen.
- 12.5 praxero wird verpflichtet, alle bei ihrer Berufsausübung erlangten Informationen, die unter die ärztliche Schweigepflicht und das Patientengeheimnis fallen, strikt geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. In gleicher Weise wird praxero seine Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichten. Den Parteien ist bekannt, dass die Nutzung der Services auch den Umgang mit Berufsgeheimnissen umfasst, die dem Schutz durch § 203 StGB sowie durch berufsrechtliche Normen unterliegen. Das Berufsgeheimnis ist dabei auf praxero erstreckt, wobei Mitarbeiter und Unterauftragnehmer ebenfalls auf die Einhaltung der Berufsgeheimnispflicht verpflichtet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieser des Vertragsverhältnisses zwischen praxero und der Praxis sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform reicht die elektronische Unterschrift via DocuSign oder einem vergleichbaren Anbieter.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auf die Vertragsbeziehung zwischen praxero und der Praxis findet deutsches Recht Anwendung.
- 13.4 Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen praxero und der Praxis wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von praxero vereinbart, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.